

Bescheid

I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 und 7 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I 50/2016, iVm §§ 24, 25 Abs. 1 und Abs. 3 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, fest, dass die **RADIO ALPINA Media KG** (FN 418104 i beim Landesgericht Salzburg) als Veranstalterin des Kabelhörfunkprogramms „Radio Alpina“ im Zuge der am 19.01.2017 von 07:00 bis 09:00 Uhr ausgestrahlten Sendung „Die Radio Alpina 106,9 Morgenshow“ die Bestimmung des § 19 Abs. 3 PrR-G dadurch verletzt hat, dass sie die ab ca. 08:42:13 Uhr ausgestrahlte Werbung am Anfang nicht durch akustische Mittel eindeutig von den vorangehenden Programmteilen getrennt hat.
2. Die KommAustria erkennt gemäß § 26 Abs. 2 PrR-G auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung und trägt der RADIO ALPINA Media KG auf, den Spruchpunkt 1. binnen sechs Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides im Rahmen des von ihr ausgestrahlten Programms „Radio Alpina“ an einem Werktag (Montag bis Freitag) zwischen 07:00 und 09:00 Uhr durch einen Sprecher/eine Sprecherin in folgender Form verlesen zu lassen:

*„Die Kommunikationsbehörde Austria hat im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht Folgendes festgestellt:
Die RADIO ALPINA Media KG hat in ihrer Sendung „Die Radio Alpina 106,9 Morgenshow“ am 19.01.2017 im Kabelhörfunkprogramm „Radio Alpina“ Werbung ausgestrahlt. Diese war nicht eindeutig am Anfang durch akustische Mittel von anderen Sendungs- und Programmteilen getrennt. Dadurch wurde gegen die gesetzliche Trennungspflicht von Werbung verstoßen.“*
3. Der RADIO ALPINA Media KG wird weiters gemäß § 22 Abs. 1 PrR-G aufgetragen, der KommAustria binnen weiterer zwei Wochen einen Nachweis der erfolgten Veröffentlichung gemäß Spruchpunkt 2. in Form der Übermittlung von Aufzeichnungen zu erbringen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Im Zuge der nach § 2 Abs. 1 Z 7 KOG der KommAustria obliegenden Aufgabe der Beobachtung der Einhaltung der Bestimmungen der §§ 19 und 20 PrR-G durch private Rundfunkveranstalter wurden u.a. Auswertungen des von der RADIO ALPINA Media KG am 19.01.2017 ausgestrahlten Kabelhörfunkprogramms „Radio Alpina“ vorgenommen.

Mit Schreiben vom 10.02.2017 leitete die KommAustria ein Verfahren zur Feststellung von Rechtsverletzungen wegen des Verdachts ein, dass die RADIO ALPINA Media KG als Veranstalterin des Kabelhörfunkprogramms „Radio Alpina“ die Bestimmung des § 19 Abs. 3 PrR-G dadurch verletzt hat, indem sie am 19.01.2017 den ab ca. 08:42:13 Uhr ausgestrahlten Werbeblock nicht eindeutig am Anfang vom redaktionellen Programmteil getrennt hat. Der RADIO ALPINA Media KG wurde eine Frist zur Stellungnahme von zwei Wochen eingeräumt.

Mit Schreiben vom 15.02.2017 nahm die RADIO ALPINA Media KG zu der vermuteten Rechtsverletzung Stellung und führte aus, dass der Vorhalt der KommAustria betreffend die mangelhafte Kennzeichnung des Beginns der Werbung ab ca. 08:42:13 Uhr zutreffend sei. Das Unterlassen der Trennung sei ein einmaliges Versehen und werde nicht wieder geschehen.

2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die RADIO ALPINA Media KG ist aufgrund ihrer Anzeige vom 05.09.2014, KOA 1.905/14-003, Veranstalterin des Kabelhörfunkprogramms „Radio Alpina“.

Am 19.01.2017 wurde in diesem Programm im Zeitraum von 07:00 bis 09:00 Uhr die Sendung „Die Radio Alpina 106,9 Morgenshow“ ausgestrahlt.

Nach einem Programmhinweis auf das „Radio Alpina Schlagerkarussell“ um ca. 08:41:07 Uhr wird ein akustisches Trennelement in Form eines „Pling“ ausgestrahlt. Darauf folgt ein Werbespot für das Casino Zell am See. Um ca. 08:41:41 Uhr wird am Ende des Werbespots wieder das akustische Trennelement („Pling“) gesendet.

Im Anschluss wird ein Beitrag mit dem Titel „Der offene Stellenticker – freie Jobs in Westösterreich auf Radio Alpina 106,9“ gesendet. Nach der entsprechenden Signation spricht ein Sprecher folgenden Text: „Das Miele-Center Schosser in Zell am See sucht einen Kundendienst-Techniker zur Verstärkung des Teams. Bei Interesse melden Sie sich bitte im Geschäft in Zell am See. Alle Kontaktdaten finden Sie unter www.schosser.at.“ Ein anderer Sprecher setzt fort: „Sie suchen auch einen Mitarbeiter für Ihren Betrieb? Schicken Sie uns eine Mail an werbung@radioalpina.at.“

Unmittelbar darauf wird um ca. 08:42:09 Uhr wiederum das akustische Trennelement („Pling“) ausgestrahlt. Es folgt ein Claim für „Radio Alpina 106,9 – der Musiksender“.

Unmittelbar danach wird – ohne erkennbares Trennelement – ab ca. 08:42:13 Uhr ein Werbespot für die „Skinight Show in Maria Alm“ gesendet. Nach einem weiteren Werbespot zugunsten der „Schirmbar Almrausch“ in Maria Alm wird an dessen Ende um ca. 08:42:54

Uhr wieder das akustische Trennelement („Pling“) gesendet. Danach wird die Sendung „Die Radio Alpina 106,9 Morgenshow“ fortgesetzt.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen hinsichtlich der Veranstaltung des Kabelhörfunkprogramms „Radio Alpina“ durch die RADIO ALPINA Media KG ergeben sich aus dem Akt KOA 1.905/14-003.

Die Feststellungen zum Sendungsablauf am 19.01.2017 ergeben sich aus der Einsichtnahme in die vorliegenden Aufzeichnungen der Sendung.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde und Verfahren

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 KOG obliegt der KommAustria unter anderem die Beobachtung der Einhaltung der Bestimmungen der §§ 19 und 20 PrR-G durch private Rundfunkveranstalter. Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat die KommAustria in regelmäßigen, zumindest aber in monatlichen Abständen bei allen Rundfunkveranstaltern Auswertungen von Sendungen, die kommerzielle Kommunikation beinhalten, durchzuführen. Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KOG obliegt der KommAustria unter anderem die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter nach den Bestimmungen des PrR-G.

Gemäß § 24 PrR-G obliegt die Rechtsaufsicht der Regulierungsbehörde. Gemäß § 25 Abs. 1 PrR-G entscheidet die KommAustria im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über Hörfunkveranstalter u.a. von Amts wegen über Verletzungen von Bestimmungen des PrR-G. Die Entscheidung der KommAustria besteht gemäß § 25 Abs. 3 PrR-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung des PrR-G verletzt worden ist.

4.2. Unterlassung der eindeutigen akustischen Trennung der ausgestrahlten Werbung von anderen Programmteilen

§ 19 PrR-G lautet auszugsweise:

„§ 19. (1) Werbung (Spots, Kurzsendungen und gestaltete Werbesendungen einschließlich gestalteter An- und Absagen von gesponserten Sendungen) darf im Jahresdurchschnitt die tägliche Dauer von insgesamt 172 Minuten nicht überschreiten, wobei Abweichungen von höchstens 20 vH pro Tag zulässig sind. Nicht in die höchstzulässige Dauer einzurechnen sind Hinweise des Hörfunkveranstalters auf eigene Sendungen und auf Begleitmaterialien, die direkt von diesen Sendungen abgeleitet sind, sowie Beiträge im Dienst der Öffentlichkeit, kostenlose Spendenaufrufe zu wohltätigen Zwecken und ungestaltete An- und Absagen von gesponserten Sendungen.

[...]

(3) Werbung muss leicht als solche erkennbar und durch akustische Mittel eindeutig von anderen Programmteilen getrennt sein.

[...]“

Nach Rechtsauffassung der KommAustria ist der um ca. 08:42:09 Uhr gesendete Claim für „Radio Alpina 106,9 – der Musiksender“ (ebenso wie der vorangehende „Stellenticker“) als redaktioneller Programmteil anzusehen. Anschließend wurde um ca. 08:42:13 Uhr ein Werbeblock gesendet, ohne dass zuvor ein akustisches Trennmittel ausgestrahlt wurde.

Gemäß § 19 Abs. 3 PrR-G muss Werbung durch akustische Mittel eindeutig von anderen Programmteilen getrennt sein. § 19 Abs. 3 PrR-G erfordert sowohl zu Beginn der Werbeeinschaltung eine akustische Trennung, als auch am Ende der Werbeeinschaltung, damit dem Zuhörer der erneute Beginn der fortgesetzten redaktionellen Sendung angekündigt wird (vgl. BKS 23.05.2005, GZ 611.001/0004-BKS/2005; 23.06.2005, GZ 611.001/0006-BKS/2005; 23.06.2005, GZ 611.001/0003-BKS/2005; 23.06.2005, GZ 611.001/0008-BKS/2005). Eine eindeutige Trennung von Werbung von anderen Programmteilen liegt nur in jenen Fällen vor, in denen dem Zuhörer zweifelsfrei erkennbar ist, dass nun Werbung folgt bzw. Werbung beendet wird (siehe z.B. BKS 23.06.2005, GZ 611.001/0006-BKS/2005 und 26.02.2007, GZ 611.009/0002-BKS/2007).

Der Schutzzweck von § 19 Abs. 3 PrR-G ist es, Verwechslungen des redaktionellen Programms mit der kommerziellen Werbung hintanzuhalten.

Da der um ca. 08:42:13 Uhr gesendete Werbeblock nicht durch akustische Mittel vom vorangehenden Claim für „Radio Alpina 106,9 – der Musiksender“, der einen „anderen Programmteil“ iSd § 19 Abs. 3 PrR-G darstellt und auf den (Wieder-)Beginn des redaktionellen Programms hindeutet, eindeutig getrennt wurde, war für den Zuhörer der Beginn der Werbung nicht zweifelsfrei erkennbar.

Den Anforderungen an das durch § 19 Abs. 3 PrR-G determinierte Gebot der eindeutigen Trennung der Werbung von anderen Programmteilen ist aufgrund des Unterlassens einer akustischen Trennung zu Beginn des Werbeblocks nicht Rechnung getragen worden und liegt insoweit eine Gesetzesverletzung vor.

4.3. Zur Veröffentlichung der Entscheidung und zur Vorlage von Aufzeichnungen (Spruchpunkte 2. und 3.)

Die Verpflichtung zur Veröffentlichung stützt sich auf § 26 Abs. 2 PrR-G.

Nach der Rechtsprechung zur vergleichbaren Bestimmung des § 37 Abs. 4 ORF-G und dessen Auslegung im Sinne der Rechtsprechung der Gerichtshöfe öffentlichen Rechts (vgl. VfSlg. 12.497/1990 und VwGH 15.09.2004, Zl. 2003/04/0045) ist die Veröffentlichung der Entscheidung als „*contrarius actus*“ zu einem solchen Zeitpunkt im entsprechenden Programm aufzutragen, dass „*tunlichst der gleiche Veröffentlichungswert*“ erzielt wird. Mit der Veröffentlichung einer Kurzfassung der Entscheidung soll diesem Anliegen eines „*contrarius actus*“ Rechnung getragen werden.

Daher entscheidet die KommAustria auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung und trägt der RADIO ALPINA Media KG auf, den Spruchpunkt 1. in der unter Spruchpunkt 2. angeführten Form binnen sechs Wochen ab Rechtskraft der Entscheidung an einem Werktag (Montag bis Freitag) zwischen 07:00 Uhr und 09:00 Uhr im Rahmen des von ihr ausgestrahlten Kabelhörfunkprogramms „Radio Alpina“ durch Verlesung durch einen Sprecher/eine Sprecherin zu veröffentlichen. Die Wahl der Sendezeit der Veröffentlichung ergibt sich aus dem Umstand, dass die mit diesem Bescheid festgestellte Rechtsverletzung in diesem Zeitraum erfolgte.

Die Vorlage der Aufzeichnungen (Spruchpunkt 3.) dient der Überprüfung der Erfüllung des Auftrags zur Veröffentlichung und stützt sich auf § 22 Abs. 1 PrR-G (zum vergleichbaren § 36 Abs. 4 ORF-G vgl. VwGH 23.05.2007, Zl. 2006/04/0204).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ KOA 1.925/17-004“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 16. März 2017

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Truppe
(Mitglied)

Zustellverfügung:

RADIO ALPINA Media KG, Am Jufersbach 11, 5760 Saalfelden am Stein. Meer, **per RSb**